

wesentlichen Tatumstände im Anklagetenor nicht hinreichend bezeichnet und kann daher im Eröffnungsbeschluß des Gerichts keine Berücksichtigung finden. Beschuldigt z. B. der Staatsanwalt einen Täter des sexuellen Mißbrauchs eines Kindes und der tateinheitlichen Nötigung dieses Kindes zu sexuellen Handlungen, unterläßt er es aber im Anklagetenor die vom Tatbestand des § 122 StGB geforderten Mittel und Methoden (Gewalt oder Drohung, Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner beruflichen oder gesellschaftlichen Funktion oder Tätigkeit) in der Tatbegehung des Beschuldigten zu charakterisieren, so könnte das Gericht das Hauptverfahren lediglich wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes gemäß § 148 StGB eröffnen.

Im Gegensatz dazu ist von einer *unbegründeten Ausweitung des Schuldvorwurfs* gegenüber dem Beschuldigten dann zu sprechen, wenn der Anklagetenor vom Wortlaut her infolge der Verwendung unbestimmter Formulierungen, mehrdeutiger Ausdrücke zur Charakterisierung der Tatumstände der angeklagten Handlung den Schluß zuläßt, als seien neben der tatsächlich angeklagten Handlung noch weitere gleichartige oder verschiedenartige Handlungen angeklagt. Derartige Probleme ergeben sich vor allem dann, wenn der Beschuldigte mehrfach Straftaten begangen hat und diese im Anklagetenor nur pauschal erfaßt wurden, ohne jede einzelne dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung (insbesondere bei Einzelhandlungen mit unterschiedlicher Begehungsweise) ihren wesentlichen Tatumständen nach zu charakterisieren.

Bei *mehrfach begangenen Straftaten*, die sich gegen den gleichen Geschädigten richten und denen immer wiederkehrend die gleiche Tatbegehung zugrunde liegt (z. B. sexueller Mißbrauch eines Kindes), ist eine solche Charakterisierung jeder einzelnen Handlung im Anklagetenor nicht erforderlich. Hier genügt es, den Tatzeitraum, den Tatort, die Begehungsweise, den Geschädigten und die Zahl der Einzelhandlungen (bei Eigentumsdelikten den Umfang der Einzelhandlungen durch Angabe der niedrigsten und höchsten Schadenssumme sowie den Gesamtschadensbetrag) im Anklagetenor zu bezeichnen.⁴

Den Anklagetenor abschließend, sind die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten vom Staatsanwalt rechtlich durch Angabe der anzuwendenden Strafvorschriften zu würdigen, wobei das Gericht nicht an diese rechtliche Würdigung gebunden ist. Das Gericht ist vielmehr als zuletzt mit der Sache befaßtes staatliches Organ berechtigt, diese Prüfung eigenverantwortlich vorzunehmen und ggf. eine andere rechtliche Beurteilung im Eröffnungsbeschluß zum Ausdruck zu bringen. Auch wenn im Anklagetenor qualifizierende Tatumstände zwar beschrieben, aber bei der rechtlichen Beurteilung durch den Staatsanwalt nicht berücksichtigt wurden, muß das Gericht seinen anderslautenden Standpunkt im Eröffnungsbeschluß durch eine weitergehende rechtliche Beurteilung darlegen.⁵

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung der anzuklagenden Handlung durch den Staatsanwalt ist hier noch anzumerken, daß in den Fällen, in denen die Strafverfolgung den Antrag des Geschädigten oder die Erklärung öffentlichen Interesses durch den Staatsanwalt erfordert (§ 2 StGB), das Vorliegen dieser Voraussetzungen der Strafverfolgung im Anklagetenor zum Ausdruck zu bringen ist

Dr. KARL-HEINZ RÖHNER, Leipzig^{1 2 3 4 5}

Zur Rechtsarbeit in Braunkohleerschließungsgebieten

Die Vielfalt und Bedeutung der Aufgaben zur Realisierung des Kohle- und Energieprogramms erfordern u. a. ein enges Zusammenwirken aller beteiligten staatlichen Organe. Das gilt vor allem dann, wenn es darum geht, die zur Braunkohlegewinnung erforderlichen Bodenflächen zu den volkswirtschaftlich geplanten und technologisch notwendigen Terminen für den Abbau zur Verfügung zu haben.

Die Staatlichen Notariate werden im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken der Bürger für die Braunkohlenkombinate mit einer Vielzahl von Fragen konfrontiert, die nicht zur täglichen Praxis eines jeden Notariats gehören. Um die Erfahrungen der Notariate aus den traditionellen Braunkohlenabbaugebieten der Bezirke Cottbus, Halle und Leipzig insbesondere solchen Notariaten zu vermitteln, die in naher Zukunft ebenfalls mit derartigen Problemen befaßt sein werden, hatte das Ministerium der Justiz (Sektor Staatliche Notariate in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Wirtschaftsrecht) zu einem Erfahrungsaustausch nach Leipzig eingeladen.

Das große Interesse auch der Braunkohlenkombinate (BKK) und Braunkohlenwerke (BKW) an dieser Beratung wurde dadurch deutlich, daß an ihr Justitiare und andere Mitarbeiter der BKK Senftenberg und Bitterfeld sowie der BKW Regis, Cottbus, Geiseltal und Knappenrode teilnahmen und sich aktiv an der Diskussion beteiligten. Das traf auch auf die anderen Teilnehmer zu, so insbesondere auf Vertreter der Obersten Bergbehörde und des Ministeriums der Finanzen.

Ziel der Beratung war es, insbesondere auch künftig abzusichern, daß durch verantwortungsbewußtes rechtzeitiges Zusammenwirken aller Kräfte die volkswirtschaftlich erforderlichen Vorhaben durchgeführt werden, und zugleich dazu beizutragen, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu wahren.

Der Erfahrungsaustausch verdeutlichte, daß die vorrangige Aufgabe der Staatlichen Notariate darin besteht, den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Wahrung der Vermögensinteressen des sozialistischen Staates in Einheit mit der Einhaltung der gesetzlich garantierten Rechte der Bürger zu gewährleisten. Die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, eine hohe Qualität der Arbeit bei möglichst kurzfristiger Erledigung der Anliegen und Vorgänge sowie eine Arbeitsweise, die von der Notwendigkeit der gesamtgesellschaftlich erforderlichen Maßnahmen überzeugt, festigen das Vertrauen der an den Verfahren beteiligten Bürger zum sozialistischen Staat. Eine solche niveauvolle Arbeit verlangt vom Notar, die konkreten gesellschaftlichen Bedingungen in seinem Kreisgebiet zu kennen und zu beachten.

Folgende Gesichtspunkte standen im Mittelpunkt des Erfahrungsaustauschs und waren zugleich orientierend für die künftige Tätigkeit:

1. Die Bürger müssen über die erforderlichen Maßnahmen, die mit dem vorgesehenen Bergbau in einem bestimmten Gebiet (Gemeinde, Kreis) im Zusammenhang stehen, frühzeitig und möglichst konkret informiert werden. Diese Aufgabe ist vor allem von den örtlichen Organen im Zusammenwirken mit den Braunkohlenbetrieben zu erfüllen.

2. Dem Volkseigentum werden nur die zum jeweiligen konkreten Zeitpunkt tatsächlich benötigten Bodenflächen zur Verfügung gestellt. Das entspricht sowohl den Interessen der Bürger, möglichst lange ihre Grundstücke zu nutzen, als auch volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

3. Bei der Überführung von Grundstücken der Bürger in Volkseigentum ist in erster Linie von der Möglichkeit des rechtsgeschäftlichen Erwerbs (§ 297 ZGB) Gebrauch zu machen. Soweit das notwendig ist, sind die Bürger in

¹ Vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 21. Dezember 1967 - I Pr 15 - 21/67 - (NJ 1968, Heft 9, S. 282); OG, Urteil vom 14. April 1967 - I b Zst 3/67 - (NJ 1967, Heft 14, S. 450); A. Hartmann/H. Pompos, „Die Anhängigkeit von Strafsachen bei Gericht“, NJ 1970, Heft 19, S. 569 ff.

² Vgl. A. Hartmann/H. Pompos, a. a. O., S. 570.

³ Vgl. auch H. Schönfeldt, „Der Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage“, NJ 1982, Heft 8, S. 371.

⁴ Vgl. M. Böhrenz/J. Orlamünde, „Zum Inhalt der Anklageschrift“, NJ 1977, Heft 6, S. 179.

⁵ Vgl. R. Müller/S. Stranovsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, NJ 1975, Heft 6, S. 158.